



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

§ 2 AsylbLG
für geduldete Bosnier
mit posttraumatischer Be-
lastungsstörung, daher
sich humanitäre Gründe
der Ausreise und Abschiebung
erheben.

In der Verwaltungsstreitsache

Antragsteller,

das Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamt Mitte von Berlin,
Abt. Sozialwesen -Rechtsstelle-,
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Porath,
den Richter am Verwaltungsgericht Wangenheim,
den Richter am Verwaltungsgericht Böcker,

am 12. Januar 2001 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung ver-
pflichtet, den Antragstellern ab 1. Dezember 2000 (Antragseingang
bei Gericht) bis zum 28. Februar 2001 Leistungen nach § 2 Abs. 1
AsylbLG entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

I.

Die seit 1980 miteinander verheirateten Antragsteller sind Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina. Die Antragstellerin zu 2. reiste im April 1993 und der Antragsteller zu 1. - nach seinen Angaben von 1992 bis August 1996 in serbischer Kriegsgefangenschaft - im September 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Antragstellerin zu 2. wird seit 1993, der Antragsteller zu 1. seit 1998 geduldet; die gegenwärtigen Duldungen sind bis zum 8. Februar 2001 befristet. Beide beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG -. Ihren Antrag auf Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes lehnte der Antragsgegner durch Bescheid vom 2. Oktober 2000, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 8. November 2000, mit der Begründung ab, humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe stünden einer Aufenthaltsbeendigung nicht entgegen, weil die Ausländerbehörde keine Duldung für 12 Monate erteilt habe; zudem lägen in der Person der Antragstellerin zu 2. keine Rückkehrhindernisse vor. Über die dagegen erhobene Klage VG 6 A 627.00 hat die Kammer noch nicht entschieden.

II.

Der Antrag hat Erfolg, weil sowohl ein Anordnungsgrund als auch ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht sind (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind hier bei summarischer Prüfung glaubhaft gemacht. Die Antragsteller sind leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG, da sie eine Duldung besitzen. Sie haben ausweislich der Hilfeakten über die Dauer von insgesamt 36 Monaten, beginnend vom 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten.

Ihre Ausreise kann nicht erfolgen und aufenthaltsbeendende Maßnahmen können nicht vollzogen werden, weil humanitäre und rechtliche Gründe entgegenstehen.

Bei dem Antragsteller zu 1. stehen dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen wie auch dem Verlangen, freiwillig auszureisen, humanitäre Gründe entgegen. Er hat gegenüber der Ausländerbehörde mit insgesamt 8 Bescheinigungen der Fachärztin für Neurologie und Psychiatrie K. ~~(11. März 1997 bis 1999)~~ vom März 1997 bis Juli 2000 - mit jedenfalls für das vorliegende Verfahren bei summarischer Prüfung hinreichender Wahrscheinlichkeit - glaubhaft gemacht, an einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer Psychose mit paranoid-halluzinatorischem Syndrom und reaktiver Depression zu leiden. Hieran zu zweifeln, sieht die Kammer bei summarischer Prüfung keinen Anlass; auch der Antragsgegner hat hiergegen nichts vorgetragen. Dass die Ausländerbehörde eine Duldung zuletzt nur für 3 bzw. 6 Monate erteilt hat, schließt das Vorliegen der in § 2 Abs. 1 AsylbLG genannten Gründe, die der (freiwilligen) Ausreise und aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegenstehen, nicht aus. Die Dauer der erteilten Duldung mag ein Indiz für das Vorliegen derartiger Gründe sein. Dies entbindet den Antragsgegner jedoch nicht davon, das Vorliegen dieser Gründe in eigener Verantwortung zu prüfen.

Bei der Antragstellerin zu 2. stehen dem Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen wie dem Verlangen, freiwillig auszureisen, rechtliche Gründe entgegen. Ehe und Familie stehen nach Art. 6 Abs. 1 GG unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dies verpflichtet beispielsweise die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiäre Bindung des den Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, bei ihrer Ermessensausübung pflichtgemäß, d. h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (vgl. BVerfGE 80, 81, 91; 76, 1, 79 f.). Nichts anderes gilt für die Frage, ob von dem Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG die (freiwillige) Ausreise verlangt werden kann. Ist wegen der Traumatisierung des Antragstellers zu 1. dessen Rückkehr in sein Heimatland gegenwärtig und auf längere Zeit nicht absehbar, darf er sich deshalb - ausländerrechtlich wie asylbewerberleistungsrechtlich - hier aufhalten, kann von der Antragstellerin zu 2. asylbewerberleistungsrechtlich eine freiwillige Ausreise nicht verlangt werden, weil dies faktisch auf nicht absehbare Zeit zu einer Auflösung der durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützten ehelichen Lebensgemeinschaft führen würde.

Ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht, weil den Antragstellern die Einschränkung auf die Grundleistungen des § 3 AsylbLG bis zur Entscheidung in der Hauptsache angesichts des Terminsstandes der Kammer in Hauptsachen nicht zuzumuten ist.

Entsprechend der ständigen Praxis der Berliner Verwaltungsgerichte war der Regelungszeitraum auf längstens 3 Monate zu beschränken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen der Kriegsopfer und Behinderten zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten der Beamten und der damit in Zusammenhang stehenden Sozialangelegenheiten sowie in Personalvertretungsangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Die Sätze 4 und 6 gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Sätzen 4 und 6 genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Porath

Böcker

Wangenheim



Ausgefertigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamtler der Geschäftsstelle